## Satzung der Solidarischen Landwirtschaft ZuWachs e.V.

### Präambel

Getragen von den Gedanken des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, verschmelzen Produzent:innen und Konsument:innen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der SoLawi ZuWachs e.V zu einer einheitlichen Gruppe. Die anfallende Arbeit wird gemeinsam bewältigt, die Mitglieder beteiligen sich auf freiwilliger Basis aktiv an der Feldarbeit und der administrativen Arbeit. Sie organisieren sich dabei selbstbestimmt und demokratisch.

Der Verein wird vornehmlich durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Die notwendigen finanziellen Mittel, einschließlich aller entstehenden Kosten für Betriebsmittel, Löhne, Pacht und hochwertiges Saatgut, werden mit Hilfe der Beiträge gemeinsam erbracht. Erzeugte Lebensmittel werden unter den Mitgliedern verteilt. Ein Verkauf von Erzeugnissen und die Teilnahme am marktwirtschaftlichen Prozess sind nicht vorgesehen, sofern der Verein dadurch Gewinne erzielt.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Solidarische Landwirtschaft ZuWachs e.V.", kurz "ZuWachs e.V.". Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in der Evendorf Dorfstraße 42 in 21272 Evendorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt im Mai jeden Jahres.

# § 2

#### Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Erhalt und die Förderung der Bodenqualität und der Bodenfruchtbarkeit sowie der Kleingärtnerei. Ferner die Landschaftspflege, die Förderung ökologischen und nachhaltigen Pflanzenbaus und Tierhaltung sowie die Anwendung und Vermittlung der damit verbunden Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies schließt die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung unter Berücksichtigung demokratischer und solidarischer Organisationsformen ein. Darüber hinaus geht es um die Schaffung

eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken und den Aufbau einer Sozialen Landwirtschaft für die Schaffung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit Behinderung. Zuwachs e.V. versteht sich zudem als Begegnungsort für ganzheitliche präventive Gesundheitsförderung (zum Beispiel durch die Vermittlung von Kenntnissen über körperschonenden Bewegungsabläufen).

Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch:

- 1. Vermittlung und Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten der ökologischen Pflanzenzucht und Tierhaltung im Kontext von Natur- und Umweltschutz
- 2. den Erhalt und Förderung von Biodiversität
- 3. die gemeinschaftliche Erzeugung von saisonalem und regionalen gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Produkten
- 4. den Erhalt und die Förderung der Bodenqualität und Bodenfruchtbarkeit
- 5. die Förderung des Erhalts der Saatgutvielfalt von Nutzpflanzen durch vorwiegende Verwendung samenfester Nutzpflanzensorten (vollständiger Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen)
- 6. die Bereitstellung der Möglichkeit, gemeinschaftlich in Naturschutz, ökologischem Gartenbau und ökologischer Landwirtschaft aktiv zu sein
- 7. die Förderung des Bewusstseins für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung sowie gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft
- 8. Aufbau und Förderung von Netzwerkstrukturen durch Zusammenarbeit und Wissensaustausch mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren Ziele mit den Zielen des Vereins korrespondieren
- 9. Angebote zu Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Naturschutz und ökologischem Gartenbau
- 10. Einbindung von Menschen mit Behinderung als Soziale Landwirtschaft.
- 11. Vermittlung und Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten von präventiver Gesundheitsförderung

# § 3

### Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder (aktiv und passiv) und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, die seine Ziele unterstützen.
- Natürliche und juristische Personen, die den Verein fördern möchten, ohne selbst im Verein mitzuwirken, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben ein Teilnahme-, Antrags- und ein Rederecht.
- 3. Aktives stimmberechtigtes Mitglied können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich regelmäßig und längerfristig zu den Satzungszielen bekennen, aktiv für die Ziele des Vereins eintreten und Anteilnehmer:innen sind. Aktive

- stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4. Passives stimmberechtigtes Mitglied können natürliche Personen werden, die zu den ideellen Zielen des Vereins beitragen möchten, ohne dass sie Anteilnehmer:innen sind. Sie sind auf der Mitgliederversammlung in den Belangen Satzungsänderung, Verkauf von Vermögensanlagen und Vermögensgegenständen des Vereins und Auflösung des Vereins stimmberechtigt. Passive Mitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben ein Teilnahme-, Antrags- und ein Rederecht.
- 5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand mit Unterschrift zu stellen. Der Vorstand entscheidet aufgrund von der Mitgliederversammlung festgelegter Kriterien auch über die Einstufung natürlicher Personen als aktive oder passive Mitglieder. Natürliche Personen, die aktive Mitglieder waren und die Bedingungen für aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, werden zu passiven Mitgliedern. Wenn sie später diese Bedingungen wieder erfüllen, können sie wieder aktive Mitglieder werden.
- 6. Ehrenamtliche Mitarbeit ist möglich und ausdrücklich erwünscht, insbesondere a) die Mithilfe in der Landwirtschaft b) die Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an andere Mitglieder c) Koordinations- und Pflegearbeiten d) Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten e) Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste) f) diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben
- 7. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- 8. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- 9. Die aktiven stimmberechtigten Mitglieder sind angehalten, aber nicht verpflichtet an der Mitgliederversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen oder sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen.
- 10. Die aktiven stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag beizutragen.

# § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen und durch Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 2. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalendermonats April möglich. Er muss mit dreimonatiger Frist durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Im Einzelfall kann der Vorstand einem Austritt aus einem wichtigen Grund zu einem anderen Zeitpunkt zustimmen.
- 3. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit. Ausschlussgründe sind insbesondere: Verstöße in grober Weise gegen die Satzung, sonstigen Ordnungen, der Vereinsinteressen oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und schwerwiegende Störung des sozialen Miteinanders durch die für eine

Mehrheit der Mitglieder eine Zusammenarbeit nicht mehr vorstellbar ist. Das betroffene Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung und mit Empfangsbestätigung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung. Solange über den Widerspruch nicht entschieden ist, bleiben die Mitgliedsrechte und -plichten bestehen, auch die Verpflichtung, den Beitrag zu leisten.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 5

## Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden, abhängig von ihrer Mitgliedschaft, Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages der aktiven Mitglieder und dessen Fälligkeit ergeben sich aus dem für die Mitglieder transparent vorgestellten Wirtschaftsplans des Vereins. Der Jahresbeitrag der passiven Mitglieder ist auf 25 € festgelegt. Der Fördermitgliederbeitrag ist auf mindestens 25 € festgelegt.

# § 6

## **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

# § 7

## Mitgliederversammlung

### 1. Einberufung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

### 2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde und mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand innerhalb einer Monatsfrist mit 2- wöchiger Einladungsfrist unter Angabe derselben Tagesordnung erneut einladen. Diese Wiederholungssitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur 2. Sitzung hinzuweisen.

### 3. Entscheidungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive stimmberechtigte Mitglied eine Stimme und unter Berücksichtigung der unter § 4.4 genannten Belange passive stimmberechtige Mitglieder eine Stimme. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 4/5-Mehrheit, das heißt mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder müssen mit ja stimmen. Zur Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszweckes ist ebenfalls eine 4/5- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine:n Protokollant:in sowie eine Sitzungsleitung. Das Protokoll ist von dem:der Protokollant:in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann auch online oder als Hybridveranstaltung aus Online- und Präsenzveranstaltung erfolgen. Die erforderlichen Zugangsdaten für die virtuellen Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern spätestens 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

- 4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen des Vereins zuständig, die nicht nach der Satzung an andere Organe des Vereins delegiert sind.
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

# § 8

## Vereinsvorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er besteht aus der:dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem:r Schatzmeister:in. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Er vertritt den Verein nach außen. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 3. Den Vorstandmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist unabhängig von der Vergütung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes durch eine Blockwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

- 5. Ein Vorstandsmitglied kann abgewählt werden, wenn von einem Zehntel der Mitglieder die Vertrauensfrage gestellt wird oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein Abwahlantrag gilt als abgelehnt, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder das abzuwählende Vorstandmitglied im Amt bestätigen.
- 6. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 4/5 Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

## § 9

## Auflösung des Vereins

Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sein. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung im Konsens, d. h. ohne Gegenstimme. Ist keine Einstimmigkeit möglich, ist in einer darauf folgenden Mitgliederversammlung eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Auflösung des Vereins erforderlich.

Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Mehrdimensional e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder bei Vereinsgründung gewollt haben (dem Geist des Vereins entspricht). Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.

Ort, Datum und Unterschriften